



## **Submissionsverordnung (SVO)**

(vom.....)

Stand: 17. Februar 2022

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB) vom ...,

*beschliesst:*

### **Gegenstand**

§ 1. Diese Verordnung regelt die Einzelheiten für die Vergabe von Aufträgen, die von der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)<sup>1</sup>, dem Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung (BeiG IVöB)<sup>2</sup> sowie dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)<sup>3</sup> erfasst werden.

### **Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption**

(Art. 11 Abs. 1 Bst. b IVöB)

§ 2. <sup>1</sup> Mitarbeitende einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers sowie von ihr oder ihm beauftragte Dritte sind verpflichtet,

- a. Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen können, offenzulegen und
- b. auf Verlangen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eine Erklärung ihrer Unabhängigkeit zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber weist ihre oder seine Mitarbeitenden, die an Vergabeverfahren mitwirken, regelmässig darauf hin, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden.

### **Selbstdeklaration**

(Art. 12 und 26 IVöB)

§ 3. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber stellt im Rahmen einer Selbstdeklaration unter Sanktionsandrohung von Art. 44 und Art. 45 IVöB sicher, dass die Anbieterin oder der Anbieter:

- a. die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhält,
- b. die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhält,
- c. die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit einhält,
- d. die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten Übereinkommen zum Schutz der Umwelt einhält,
- e. sämtliche zur Zahlung fälligen Steuern und Sozialabgaben bezahlt hat,

- f. keine unzulässigen Wettbewerbsabreden getroffen hat,
- g. keine Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt hat,
- h. nicht auf der Liste der sanktionierten Anbieterinnen und Anbieter verzeichnet ist,
- i. sich in keinem Pfändungs- oder Konkursverfahren befindet,
- j. auf Verlangen die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 3 zur IVöB bestätigt,
- k. seine Subunternehmerinnen oder Subunternehmer ebenfalls vertraglich verpflichtet, die Anforderungen von Buchstabe a bis j einzuhalten.

**Entschädigung**

(Art. 36 Abs. 1 Bst. h  
IVöB)

§ 4. <sup>1</sup> Anbieterinnen und Anbieter haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für die Teilnahme am Vergabeverfahren.

<sup>2</sup> Verlangt der Auftraggeber oder die Auftraggeberin Vorleistungen, die über den gewöhnlichen Aufwand hinausgehen, so gibt sie oder er in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ob und wie sie oder er diese Vorleistungen entschädigt.

**Nachweise**

(Art. 12, 26 Abs. 3,  
27 Abs.3, 44 IVöB)

§ 5. Um zu prüfen, ob Anbieterinnen oder Anbieter die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags die im Anhang beispielhaft genannten Unterlagen oder Nachweise einfordern.

**Dialog**

(Art. 24 IVöB)

§ 6. <sup>1</sup> Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber wählt, wenn möglich, mindestens drei Anbieterinnen oder Anbieter aus, mit denen sie oder er den Dialog durchführt.

<sup>2</sup> Der Ablauf des Dialogs einschliesslich Dauer, Fristen, Entschädigung und Nutzung der Immaterialgüterrechte werden in einer Dialogvereinbarung festgelegt, deren Anerkennung Voraussetzung für die Teilnahme ist.

<sup>3</sup> Während eines Dialogs und auch nach der Zuschlagserteilung dürfen ohne schriftliche Zustimmung der betroffenen Anbieterin oder des betroffenen Anbieters keine Informationen über Lösungen und Vorgehensweisen der einzelnen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer weitergegeben werden.

**Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge**

(Art. 34 IVöB)

§ 7. <sup>1</sup> Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren können elektronisch eingereicht werden, wenn:

- a. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die elektronische Einreichung in der Ausschreibung zulässt,
- b. Gewähr für die Identität der Anbieterinnen oder der Anbieter sowie die Vertraulichkeit der Angebote besteht,
- c. die Unabänderlichkeit der Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Angebote und Anträge auf Teilnahme im selektiven Verfahren müssen mit der rechtsgültigen Unterschrift versehen sein.

#### **Öffnung der Angebote**

(Art. 37 IVöB)

§ 8. <sup>1</sup> Die Angebote müssen, ausser im freihändigen Verfahren oder zur Identifikation des Angebots, bis zum Öffnungstermin geschlossen bleiben.

<sup>2</sup> Nach durchgeführter Öffnung der Angebote wird der Anbieterin oder dem Anbieter so bald wie möglich Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll gewährt.

<sup>3</sup> Die Wettbewerbskommission oder ihr Sekretariat erhält auf Anfrage Zugang zu den Protokollen über die Angebotsöffnung.

#### **Dokumentation**

(Art. 39 Abs. 4 IVöB)

§ 9. Das Protokoll der Angebotsbereinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Ort,
- b. Datum,
- c. Namen der Teilnehmenden,
- d. bereinigte Angebotsbestandteile,
- e. Ergebnisse der Bereinigung.

#### **Debriefing**

§ 10. <sup>1</sup> Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann mit der nicht berücksichtigten Anbieterin oder dem nicht berücksichtigten Anbieter auf deren Verlangen hin ein Debriefing durchführen.

<sup>2</sup> Im Debriefing werden insbesondere die wesentlichen Gründe für die Nichtberücksichtigung des Angebots bekanntgegeben. Die Vertraulichkeit nach Art. 51 Abs. 4 IVöB ist zu beachten.

#### **Statistik**

(Art. 50 IVöB)

§ 11. <sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen oder Auftraggeber führen über ihre Vergaben ab 50 000 Franken fortlaufend eine jährliche Statistik, welche mindestens folgende Angaben über die Vergaben enthält:

- a. Datum der Vergabe,
- b. Vorhaben,
- c. Zuschlagsempfängerin oder Zuschlagsempfänger,
- d. Auftragswert,
- e. Auftragsart,
- f. Verfahrensart,
- g. Begründung für freihändige Vergaben über dem Schwellenwert (Ausnahmen).

<sup>2</sup> Diese Statistik ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

<sup>3</sup> Zuständig für die Weiterleitung der meldepflichtigen Daten über die Beschaffungen des Vorjahres des Kantons im Staatsvertragsbereich an das Interkantonale Organ (InöB) ist das Generalsekretariat der Baudirektion.

|   |  |
|---|--|
| <b>Sanktionen</b><br>(Art. 45 IVöB)                     | <p>§ 12. <sup>1</sup> Ausschlüsse von künftigen Aufträgen nach Art. 45 Abs. 1 IVöB gelten für die Beschaffungen der sanktionierenden Auftraggeberin oder des sanktionierenden Auftraggebers.</p> <p><sup>2</sup> Das Generalsekretariat der Baudirektion ist zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach § 6 BeiG IVöB und deren Weiterleitung an das InöB.</p>   |
| <b>Kontrolle und Aufsicht</b><br>(Art. 62 IVöB)         | <p>§ 13. <sup>1</sup> Die internen Kontrollorgane der Auftraggeberin oder des Auftraggebers überwachen die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungsrechts.</p> <p><sup>2</sup> Aufsichtsbehörde über die Vergabestellen ist die jeweils für den Sachbereich zuständige Direktion. Vorbehalten bleibt die Aufsicht des Bezirksrates über die Gemeinden. Die Oberaufsicht steht dem Regierungsrat zu.</p> |
| <b>Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen</b> | <p>§ 14. Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine verwaltungsinterne Kommission für das öffentliche Beschaffungswesen und ihr Präsidium. Diese unterstützt und begleitet den koordinierten Vollzug der Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen.</p>  |
| <b>Inkrafttreten</b>                                    | <p>§ 15. Diese Verordnung tritt, soweit das Gesetz dies vorschreibt, nach Genehmigung durch den Kantonsrat, gleichzeitig mit dem BeiG IVöB vom ... in Kraft.</p>   |
| <b>Übergangsbestimmung</b>                              | <p>§ 16. Für das Erstellen der Statistik nach § 11 SVO gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab in Kraft treten dieser Verordnung.</p>  |

## Anhang

Die Vergabestelle kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere (§ 5 SVO) Dokumente gemäss der folgenden Auflistung verlangen:

1. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung:
  - a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen,
  - b. der Lohngleichheit von Frau und Mann,
  - c. des Umweltrechts,
  - d. der Verhaltensregelung zur Vermeidung von Korruption,
2. Nachweis der Bezahlung von Sozialabgaben und Steuern,
3. Handelsregisterauszug,
4. Betreibungsregisterauszug,
5. GAV-Bescheinigungen Allianz-Bau (ISAB),
6. Bilanzen oder Bilanzauszüge der Anbieterin oder des Anbieters für die letzten drei Geschäftsjahre vor der Ausschreibung,
7. Erklärung über den Gesamtumsatz der Anbieterin oder des Anbieters in den der Ausschreibung vorangegangenen drei Jahren,
8. Letzter Prüfungsbericht der Revisionsstelle bei juristischen Personen,
9. Bankgarantie,
10. Bankerklärungen, die garantieren, dass die Anbieterin oder der Anbieter im Falle der Auftragserteilung entsprechende Kredite gewährt werden,
11. Bescheinigung über das Vorliegen eines anerkannten Qualitätsmanagementsystems,
12. Liste der in den letzten fünf Jahren vor der Ausschreibung erbrachten wichtigsten Leistungen,
13. Erklärung bzw. Nachweise betreffend die Einhaltung:
  - a. Wert der Leistung,
  - b. Zeit und Ort der Leistungserbringung,
  - c. Stellungnahme der damaligen Auftraggeberin oder des damaligen Auftraggebers, ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob die Anbieterin oder der Anbieter die Leistung ordnungsgemäss erbracht hat.

14. Bei Planungswettbewerben objektspezifische Nachweise, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Leistungsfähigkeit und Praxis der Anbieterin oder des Anbieters,
15. Erklärung über Anzahl und Funktion der in den drei Jahren vor der Ausschreibung bei der Anbieterin oder beim Anbieter beschäftigten Personen,
16. Erklärung betreffend einsetzbare Personalkapazität und Ausstattung im Hinblick auf die Erbringung des zu vergebenden Auftrags,
17. Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der Mitarbeitenden der Anbieterin oder des Anbieters oder von deren Führungskräften, insbesondere der für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen,
18. Strafregisterauszug der Führungskräfte sowie der für die Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags vorgesehenen verantwortlichen Personen.
19. Angaben zur Anzahl der Mitarbeitenden und der Lernenden der beruflichen Grundbildung bei der Anbieterin oder beim Anbieter (bei Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gemäss § 5 BeiG IVöB).

---

<sup>1</sup> LS 720.1.

<sup>2</sup> LS ...

<sup>3</sup> [SR 943.02.](#)